

Wasserrechtsgesetznovelle 2013

Einbringende Stelle: Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und
Wasserwirtschaft
 Laufendes Finanzjahr: 2013
 Inkrafttreten/ 2013
 Wirksamwerden:

Vorblatt

Ziele

- Vermeidung und Verminderung von Emissionen durch Industrieanlagen in Gewässer durch Auflagen, Emissionsbegrenzungen und Überwachungsanforderungen in Genehmigungen
- Herstellung einer verfassungskonformen Gesetzeslage in Bezug auf Verwaltungsgerichte und die Parteistellung des wasserwirtschaftlichen Planungsorganes
- Vereinfachungen für die Verwaltung (Länder) durch Straffung der Verfahren und Nutzung von Synergien.

Inhalt

Das Vorhaben umfasst hauptsächlich folgende Maßnahme(n):

- Aufnahme der Vorgaben der Richtlinie über Industriemissionen ("IE-R") betreffend Festlegung von Emissionsgrenzwerten und Ausgangszustandsbericht
- Möglichkeit zur Beschwerde an das Verwaltungsgericht bzw. zur Revision an den Verwaltungsgerichtshof in wasserrechtlichen Angelegenheiten
- Verlagerung der Zuständigkeit für Nassbaggerungen an die Bezirksverwaltungsbehörde und Eingliederung der Gewässerbeschau in die Gewässeraufsicht; Verlagerung der Kosten für Gutachten der Staubeckenkommission an Antragsteller

Wesentliche Auswirkungen

Das Vorhaben führt aufgrund der vorgeschlagenen Verwaltungsvereinfachungen zu Einsparungen bei den Ländern sowie aufgrund der Änderungen im Bereich der IE-R zu Mehrkosten beim Bund. Mehrkosten für Gemeinden sind durch Kosten für Gutachten der Staubeckenkommission zu erwarten. Die sich aus der Vollziehung der IE-R ergebenden Kosten für die Anlagenbehörden, insbesondere die Gewerbe- und Abfallbehörden in den Ländern sind in den jeweiligen Materiengesetzen dargestellt.

Finanzielle Auswirkungen auf den Bundeshaushalt und andere öffentliche Haushalte:

Gesamt für die ersten fünf Jahre

in Tsd. €	2013	2014	2015	2016	2017
Auszahlungen	-484	-484	-484	-484	-484

Gesamtdarstellung des Personal- und Sachaufwandes für Gebietskörperschaften.

Auswirkungen auf die Verwaltungskosten für Unternehmen:

Die rechtsetzende Maßnahme enthält 1 neue sowie 1 geänderte Informationsverpflichtung/en für Unternehmen. Es wird durch diese insgesamt eine Belastung von rund 331.000 Euro pro Jahr verursacht.

In den weiteren Wirkungsdimensionen gemäß § 17 Abs. 1 BHG 2013 treten keine wesentlichen Auswirkungen auf.

Verhältnis zu den Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Maßnahme 1 des Vorhabens dient der Umsetzung der Richtlinie 2010/75/EU über Industriemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung) -" IE-R", ABL. Nr. L 344 vom 17.12.2010, S. 17.

Im Übrigen fallen die vorgesehenen Regelungen nicht in den Anwendungsbereich des Rechts der Europäischen Union.

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:

Zustimmung der Länder zur Kundmachung gemäß Art. 131 Abs. 4 letzter Satz B VG.

Wirkungsorientierte Folgenabschätzung

Wasserrechtsgesetznovelle 2013

Problemanalyse

Problemdefinition

Grund des Tätigwerdens:

Die Richtlinie 2010/75/EU über Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung), ABL. Nr. L 344 vom 17.12.2010, S. 17 - „IE-R“ ist neben den Bundesmaterien Gewerbe-, Abfall-, Mineralrohstoff- und Dampfkesselanlagen und den „Landes-IPPC“ Anlagen auch im Bereich Wasserrecht umzusetzen; die Umsetzungsfrist war der 7. Jänner 2013.

Mit Erkenntnis vom 16.3.2012, G 126/11-12 hat der VfGH ausgesprochen, dass Bestimmungen Wortfolgen betreffend das wasserwirtschaftliche Planungsorgan in § 55 Abs. 1 lit. g, sowie einzelne Wortfolgen in § 55 Abs. 4 und § 102 Abs. 1 lit. h des WRG 1959 idF BGBl. I Nr 87/2005 verfassungswidrig waren.

Mit der Verwaltungsgerichtsbarkeitsnovelle 2012, BGBl. I Nr. 51/2012 wurde der administrative Instanzenzug in den Angelegenheiten des Wasserrechtes abgeschafft. Durch die damit verbundene Abschaffung der Berufungsmöglichkeit und die Einführung von Verwaltungsgerichten sowie der Schaffung einer Revisionsmöglichkeit an den Verwaltungsgerichtshof sind Anpassungen im Wasserrechtsgesetz erforderlich. Die BV-G Novelle tritt in Bezug auf diese Regelungen mit 1.1.2014 in Kraft.

Im Jahr 2010 hat die Landeshauptleute-Konferenz einen Katalog mit Maßnahmenvorschlägen beschlossen und dem Bund vorgelegt. Diese Maßnahmen betreffen Veränderungen im Bundesrecht, die nachhaltige Verwaltungsvereinfachung und Entlastung von bürokratischen Prozessen bewirken sollen. Mit der Wasserrechtsgesetznovelle 2011 konnten bereits zahlreiche Vorschläge umgesetzt werden. So wurden Vereinfachungen bei der Überprüfung von erstellten Wasseranlagen eingeführt. Aufgrund der Ergebnisse weiterführender Gespräche mit den Ländern in einer „Bund – Länder „Expertengruppe“ werden in der WRG Novelle 2013 weitere Vereinfachungen vorgeschlagen.

Ziele dieser Novelle sind die Herstellung einer unionsrechtskonformen und verfassungskonformen Rechtslage, die Entlastung der Verwaltung (Länder, BVB) durch Schaffung von Synergien und Straffung der Verfahrensabwicklung, Redaktionelle und inhaltliche Änderungen zur Anpassung des Wasserrechtes an die Verwaltungsgerichtsbarkeitsnovelle 2012 mit der der administrative Instanzenzug abgeschafft und Verwaltungsgerichte neu eingerichtet wurden. Im Unionsbereich wird eine Verpflichtung zur Anwendung einheitlicher Emissionsbegrenzungen für Industrieanlagen und regelmäßige Berichts- und Überwachungsanforderungen u.a. für Gewässer zu einer integrierten Verminderung und Vermeidung des Ausstoßes von Schadstoffen in die Umwelt festgelegt. Die unionsrechtliche Vorgabe von Emissionswerten erfolgt durch gesonderte unionsrechtliche Entscheidungen (BVT- Schlussfolgerungen).

Die Novelle betrifft rund 600 Inhaber von Betriebsanlagen (inkl. Abfallbehandlungsanlagen), die bestimmte industrielle Tätigkeiten durchführen, die Verwaltungsbehörden sowie im Bereich der Verwaltungsvereinfachung Privatpersonen.

Die Umsetzung geht nicht über Vorgaben des Unionsrecht hinaus, bestehende Ö Standards werden beibehalten.

Nullszenario und allfällige Alternativen

Hinsichtlich der Umsetzung von Unionsrecht: gibt es keine Alternativen.

Hinsichtlich dem Wasserwirtschaftlichen Planungsorgan und Verwaltungsgerichtsbarkeitsnovelle gibt es ebenfalls keine Alternativen.

Hinsichtlich der Verwaltungsvereinfachungen und der redaktionellen Anpassungen könnten die geltenden Bestimmungen beibehalten werden.

Vorhandene Studien/Folgenabschätzungen

Es standen keine Studien zur Verfügung.

Interne Evaluierung

Zeitpunkt der internen Evaluierung: 2018

Zu sammeln sind Daten aus dem Vollzug und der Überwachung, wobei die Vollziehung eines Großteils der Regelungen nicht durch Wasserrechtsbehörden erfolgt.

Ziele**Ziel 1: Vermeidung und Verminderung von Emissionen durch Industrieanlagen in Gewässer durch Auflagen, Emissionsbegrenzungen und Überwachungsanforderungen in Genehmigungen**

Wie sieht Erfolg aus:

Ausgangszustand Zeitpunkt der WFA	Zielzustand Evaluierungszeitpunkt
bestehende Emissionsbegrenzung für Abwasserinhaltsstoffe	bestehende oder angepasste Emissionsbegrenzung für Abwasserinhaltsstoffe
derzeitiger Zustand des Grundwassers betreffend relevante gefährliche Stoffe an Anlagenstandorten (Ausgangszustand meist unbekannt)	Zustand des Grundwassers betreffend relevante gefährliche Stoffe zum Zeitpunkt der Anlagenänderung bei Neuerrichtung einer Anlage

Beitrag zu Wirkungsziel oder Maßnahme im Bundesvoranschlag:

Verbesserung der Umweltqualität und Lebensqualität sowie vorsorgender Schutz vor Umweltgefahren;

Koordinierung Wasserrechtspolitik insb. Zielkonfliktlösung hinsichtlich energetischer Wassernutzung und Evaluierung der

Verwaltung des Öffentlichen Wassergutes

Erreichung des guten Zustandes der Gewässer und Sicherstellung einer nachhaltigen Nutzung der Ressource Wasser

Ziel 2: Herstellung einer verfassungskonformen Gesetzeslage in Bezug auf Verwaltungsgerichte und die Parteistellung des wasserwirtschaftlichen Planungsorganes

Wie sieht Erfolg aus:

Ausgangszustand Zeitpunkt der WFA	Zielzustand Evaluierungszeitpunkt
Das wasserwirtschaftliche Planungsorgan als teilweise "verfassungswidrige" Verfahrenspartei achtet auf die Wahrung wasserwirtschaftlicher Interessen in Verfahren.	Das wasserwirtschaftliche Planungsorgan als verfassungskonforme Verfahrenspartei achtet auf die Wahrung wasserwirtschaftlicher Interessen in Verfahren.

Beitrag zu Wirkungsziel oder Maßnahme im Bundesvoranschlag:

Erreichung des guten Zustandes der Gewässer und Sicherstellung einer nachhaltigen Nutzung der Ressource Wasser

Ziel 3: Vereinfachungen für die Verwaltung (Länder) durch Straffung der Verfahren und Nutzung von Synergien.

Wie sieht Erfolg aus:

Ausgangszustand Zeitpunkt der WFA	Zielzustand Evaluierungszeitpunkt
Anzahl der Verfahren in denen Behörden	Anzahl der Verfahren in denen Verfahren nach

unterschiedlicher Verwaltungsebenen (LH, BVB) tätig werden.	Landes- und Bundesmaterien bei der neuen gemeinsamen Verwaltungsebene (BVB) abgewickelt werden.
---	---

Maßnahmen

Maßnahme 1: Aufnahme der Vorgaben der Richtlinie über Industriemissionen ("IE-R") betreffend Festlegung von Emissionsgrenzwerten und Ausgangszustandsbericht

Beschreibung der Maßnahme:

Die Festlegung von Emissionsgrenzwerten in nationalen Abwasseremissionsverordnungen und darauf aufbauend in Genehmigungen erfolgt durch Übernahme der in den Durchführungsbeschlüssen der EK zu BVT-Schlussfolgerungen enthaltenen Emissionswerte. Die verordneten Werte dienen als Grundlage für Bescheide der Anlagenbehörden.

Vorgaben für eine erstmalige Bestandsaufnahme und regelmäßige Überwachung des Grundwasserzustandes von Anlagenstandorten dienen als Grundlage für die vom Anlagenbetreiber in Neu- bzw Anpassungsverfahren vorzulegenden erforderlichen Projektsunterlagen. Gleichzeitig sind diese Basis für Auflagen betreffend Vorkehrungen und Überwachung von Grundwasserschutzmaßnahmen durch die Anlagenbehörden.

Wie sieht Erfolg aus:

Ausgangszustand Zeitpunkt der WFA	Zielzustand Evaluierungszeitpunkt
sh. Indikator Ziel 1	sh. Indikator Ziel 1

Maßnahme 2: Möglichkeit zur Beschwerde an das Verwaltungsgericht bzw. zur Revision an den Verwaltungsgerichtshof in wasserrechtlichen Angelegenheiten

Beschreibung der Maßnahme:

In der Verwaltungsgerichtsbarkeitsnovelle 2012, BGBl. I Nr. 51/2012 wurde der administrative Instanzenzug in den Angelegenheiten des Wasserrechts abgeschafft. Durch die damit verbundene Einführung einer Beschwerdemöglichkeit an das Verwaltungsgericht - bei gleichzeitiger Abschaffung der Berufungsmöglichkeit - sowie der Schaffung einer Revisionsmöglichkeit an den Verwaltungsgerichtshof sind Anpassungen im Wasserrechtsgesetz erforderlich.

Ferner wird die Parteistellung des wasserwirtschaftlichen Planungsorgans entsprechend den verfassungsrechtlichen Anforderungen adaptiert.

Wie sieht Erfolg aus:

Ausgangszustand Zeitpunkt der WFA	Zielzustand Evaluierungszeitpunkt
sh. Ziel 2	sh. Ziel 2

Maßnahme 3: Verlagerung der Zuständigkeit für Nassbaggerungen an die Bezirksverwaltungsbehörde und Eingliederung der Gewässerbeschau in die Gewässeraufsicht; Verlagerung der Kosten für Gutachten der Staubeckenkommission an Antragsteller

Beschreibung der Maßnahme:

In § 99 Abs. 1 WRG 1959 entfällt die Zuständigkeit des Landeshauptmannes für Nassbaggerungen. Die Zuständigkeitsverlagerung zur Bezirksverwaltungsbehörde ermöglicht im Sinne der Verwaltungsvereinfachung die Nutzung von Synergien durch die gemeinsame Abwicklung gewerbe-, naturschutz- und mineralrohstoff-rechtlicher Verfahren.

Es soll auch weiterhin vom Instrument der Gewässerbeschau Gebrauch gemacht werden – allerdings soll die Durchführung und Protokollierung der Beschau entsprechend der den durchführenden Stellen geeignetsten Art und Weise stattfinden.

Die Kosten für Gutachten der Staubeckenkommission sollen künftig im Sinne einer Kostenwahrheit nicht mehr von der öffentlichen Hand (BMLFUW) sondern, wie bei Gutachten von nichtamtlichen Sachverständigen, vom Antragsteller (Energieversorgungsunternehmen, Gemeinden etc.) getragen werden.

Wie sieht Erfolg aus:

Ausgangszustand Zeitpunkt der WFA	Zielzustand Evaluierungszeitpunkt
sh. Indikator Ziel 3	sh. Indikator Ziel 3

Abschätzung der Auswirkungen

Finanzielle Auswirkungen für alle Gebietskörperschaften und Sozialversicherungsträger

Finanzierungshaushalt – Gesamt für die ersten fünf Jahre

	in Tsd. €	2013	2014	2015	2016	2017
Auszahlungen		-484	-484	-484	-484	-484
davon Bund		-264	-264	-264	-264	-264
davon Länder		-269	-269	-269	-269	-269
davon Gemeinden		49	49	49	49	49

Finanzielle Auswirkungen für den Bund

- Ergebnishaushalt – Laufende Auswirkungenrepräsentativ für "2013-2017"

	in Tsd. €	Repräsentatives Jahr
Personalaufwand		54
Betrieblicher Sachaufwand		-318
Aufwendungen gesamt		-264
Nettoergebnis		264

	in VBÄ	Repräsentatives Jahr
Personalaufwand		0,9

Erläuterung

Personalaufwand im Maßnahmenbereich Abwasseremissionen sowie Grundwasserzustand fällt für die Erstellung der Verordnungsentwürfe an. Die Vollziehung der Bestimmungen (Genehmigungsaufgaben, Überwachung...) erfolgt durch die Anlagenbehörden, insbesondere Gewerbe- und Abfallbehörden. Die diesbezüglichen Personalkosten der Länder wären dort darzustellen.

Für die geplanten Maßnahmen zur Herstellung einer verfassungskonformen Gesetzeslage in Bezug auf Verwaltungsgerichte und die Parteistellung des wasserwirtschaftlichen Planungsorganes fallen durch dieses Bundesgesetz keine (neuen) Kosten an.

sh. Ausführungen zu Sachaufwand.

- Bedeckung

	in Tsd. €	2013	2014	2015	2016	2017
Auszahlungen brutto		73	73	73	73	73
gem. BFRG/BFG		73	73	73	73	73
durch Einsparungen/reduzierte Auszahlungen		337	337	337	337	337

Finanzielle Auswirkungen für die Länder**- Kostenmäßige Auswirkungen – Laufende Auswirkungenrepräsentativ für "2013-2017"**

	in Tsd. €	Repräsentatives Jahr
Personalkosten		-199
Betriebliche Sachkosten		-70
Kosten gesamt		-269
Nettoergebnis		269

	in VBÄ	Repräsentatives Jahr
Personalaufwand		-3,6

Erläuterung

sh. Ausführungen zu Personalaufwand

sh. Ausführungen zu Sachkosten

Finanzielle Auswirkungen für die Gemeinden**- Kostenmäßige Auswirkungen – Laufende Auswirkungenrepräsentativ für "2013-2017"**

	in Tsd. €	Repräsentatives Jahr
Betriebliche Sachkosten		49
Kosten gesamt		49
Nettoergebnis		-49

Erläuterung

sh. Ausführungen zu Sachkosten

Auswirkungen auf die Verwaltungskosten für Bürger/innen und für Unternehmen**Auswirkungen auf die Verwaltungskosten für Unternehmen**

Eine

IVP	Kurzbezeichnung	Fundstelle	Be-Entlastung (in Tsd. €)
1	Bericht über den Grundwasserzustand	§ 134a WRG 1959	43
2	Gutachten Staubeckenkommission	§ 100a WRG 1959	288

Umweltpolitische Auswirkungen

Auswirkungen auf Wasser

Das Vorhaben hat keine wesentlichen Auswirkungen auf Seen, Fließgewässer oder das Grundwasser.

Erläuterung

Die Regelungen dienen dazu, den Zustand der Gewässer zu erhalten, zu verbessern jedenfalls aber nicht zu verschlechtern:

Durch die erforderliche Vorschreibung von Emissionsbegrenzungen nach dem Stand der Technik bzw dem kombinierten Ansatz und Auflagen bzw. Überwachungsbestimmungen betreffend das Grundwasser sollte es zu keiner Verschlechterung des Zustandes der Gewässer kommen.

Auswirkungen auf Ökosysteme, Tiere, Pflanzen oder Boden

Das Vorhaben hat keine wesentlichen Auswirkungen auf Ökosysteme, Tiere, Pflanzen oder Boden.

Erläuterung

sh Wasser

Anhang mit detaillierten Darstellungen

Detaillierte Darstellung der finanziellen Auswirkungen

Personalaufwand - Laufende Auswirkungen

Jahr	Maßnahme / Leistung	Tätigkeitsschr.	Körpersch.	Verwgr.	Fall z.	Zeit	Person al-aufw.
Repr .*	Emissionsbegrenzung	Anpassung bestehender Abwasseremissionsverordnungen	Bund	VB-VD-Höh. Dienst 3 v1/1-v1/3; a	4	30,00 Tage	36.648
Repr .*	Emissionsbegrenzung	Anpassung bestehender Abwasseremissionsverordnungen	Bund	VB-VD-Gehob. Dienst 3 v2/1-v2/3; b	4	80,00 Stunden	8.801
Repr .*	Emissionsbegrenzung	Anpassung bestehender Abwasseremissionsverordnungen	Bund	VB-VD-Fachdienst v3; c; h1, p1	4	2,00 Tage	1.479
Repr .*	Grundwasserzustandsbericht	Erarbeitung allgemeiner verbindlicher Vorgaben	Bund	VB-VD-Höh. Dienst 3 v1/1-v1/3; a	1	24,00 Tage	7.330
Repr .*	Verwaltungsvereinfachung	Verlagerung der Nassbagg.- Verfahren von LH zu BVB	Länder	VB-VD-Höh. Dienst 3 v1/1-v1/3; a	240	-13,00 Stunden	- 119.107

Repr. .*	Verwaltungsvereinfac hung	Verlagerung der Nassbagg.- Verfahren von LH zu BVV	Länder	VB-VD- Gehob. Dienst3 v2/1- v2/3; b	240	-1,80 Stund en	- 11.881
Repr. .*	Verwaltungsvereinfac hung	Verlagerung der Nassbagg.-Verfahren von LH zu BVB	Länder	VB-VD- Fachdie nst v3; c; h1, p1	240	-4,30 Stund en	- 23.850
Repr. .*	Gewässeraufsicht	Vereinfachte "Begehung"- Synergien	Länder	VB-VD- Höh. Dienst 3 v1/1- v1/3; a	44	-15,00 Stund en	- 25.196
Repr. .*	Gewässeraufsicht	Vereinfachte "Begehung"- Synergien	Länder	VB-VD- Gehob. Dienst3 v2/1- v2/3; b	44	-11,00 Stund en	- 13.311
Repr. .*	Gewässeraufsicht	Vereinfachte "Begehung"- Synergien	Länder	VB-VD- Fachdie nst v3; c; h1, p1	44	-5,50 Stund en	-5.593

Repr.*: Repräsentatives Jahr

Erläuterung:

Repr.* : Personalaufwand im Maßnahmenbereich Abwasseremissionen sowie Grundwasserzustand fällt für die Erstellung der Verordnungsentwürfe an. Die Vollziehung der Bestimmungen (Genehmigungsaufgaben, Überwachung...) erfolgt durch die Anlagenbehörden, insbesondere Gewerbe- und Abfallbehörden. Die diesbezüglichen Personalkosten der Länder wären dort darzustellen.

Für die geplanten Maßnahmen zur Herstellung einer verfassungskonformen Gesetzeslage in Bezug auf Verwaltungsgerichte und die Parteistellung des wasserwirtschaftlichen Planungsorganes fallen durch dieses Bundesgesetz keine (neuen) Kosten an.

Betrieblicher Sachaufwand - Laufende Auswirkungen

Arbeitsplatzbezogener betrieblicher Sachaufwand - Laufende Auswirkungen

Jahr	Leistung	Personalaufwand	Overhead %	Arbeitsplatzbez. Sachaufw.
Repr.*	Emissionsbegrenzung	36.648	35	12.827
Repr.*	Emissionsbegrenzung	8.801	35	3.080
Repr.*	Emissionsbegrenzung	1.479	35	518
Repr.*	Grundwasserzustandsbericht	7.330	35	2.565
Repr.*	Verwaltungsvereinfachung	-119.107	35	-41.687
Repr.*	Verwaltungsvereinfachung	-11.881	35	-4.158
Repr.*	Verwaltungsvereinfachung	-23.850	35	-8.348
Repr.*	Gewässeraufsicht	-25.196	35	-8.818
Repr.*	Gewässeraufsicht	-13.311	35	-4.659

Repr.*	Gewässeraufsicht	-5.593	35	-1.957
--------	------------------	--------	----	--------

Betrieblicher Sachaufwand - Laufende Auswirkungen

Sonstiger betrieblicher Sachaufwand - Laufende Auswirkungen

Jahr	Bezeichnung	Körperschaft	Menge	Preis je Einheit (€)	Ges. (ger. in €)
2013	Kostenverlagerung Staubeckenkommission - Gemeinde	Gemeinden	2	24.595	49.190
2013	Kostenverlagerung Staubeckenkommission - Bund	Bund	2	-24.595	-49.190
2013	Kostenverlagerung Staubeckenkommission - Bund	Bund	10	-28.800	-288.000

Repr.*: Repräsentatives Jahr

Erläuterung:

Repr.* : Gemeinden treten in der Regel als Projektwerber für Schutz- und Regulierungsbauten auf. Der Großteil der bei Gemeinden nunmehr anfallenden Kosten wird im Rahmen der Projektierungskosten des Vorhabens gefördert.

€ 128,1 (doppelter ZI Tarif) x 192 Stunden.

Eine weitere Einsparung ergibt sich beim Bund durch die Kostenverlagerung auf Energieversorgungsunternehmen bzw. Tourismus.

Bedeckung

in Tsd. €	Detailbudget	2013	2014	2015	2016	2017
Die Auszahlungen (brutto) erfolgen in	42.03.02 - Wasser	73	73	73	73	73
Die Bedeckung erfolgt						
gem. BFRG/BFG		73	73	73	73	73
durch						
Einsparungen/reduzierte Auszahlungen *) in		337	337	337	337	337

Detaillierte Darstellung der Berechnung der Verwaltungskosten für Unternehmen

Informationsverpflichtung	Fundstelle	Art	Ursprung	Verwaltungslasten (in €)
1 Bericht über den Grundwasserzustand	§ 134a WRG 1959	neue IVP	Europäisch	43.248

Begründung für die Schaffung/Änderung der Informationsverpflichtung

Der Betreiber einer der IE-R unterliegenden Anlage hat vor Inbetriebnahme der Anlage bzw. vor Aktualisierung der Anlagengenehmigung, sowie danach alle 5 Jahre und zuletzt bei Betriebseinstellung einen Bericht über den Grundwasserzustand zu erstellen. Bei endgültiger Einstellung der Tätigkeit ist der Anlagenstandort (grundsätzlich) in den Ausgangszustand zurückzuführen.

Eine elektronische Umsetzung der Informationsverpflichtung ist nicht vorgesehen:

Unternehmensgruppierung 1: Industrieanlagen	Zeit (hh:mm)	Gehalt/h in €	Externe Kosten	Afa	Kosten (in €)	Lasten (in €)
Verwaltungstätigkeit 1:	00:00		0,00	0,00	0	0
Verwaltungstätigkeit 2:	00:00		0,00	0,00	0	0
Verwaltungstätigkeit 3:	00:00		0,00	0,00	0	0
Verwaltungstätigkeit 4:	00:00		0,00	0,00	0	0
Verwaltungstätigkeit 5:	00:00		0,00	0,00	0	0
Verwaltungstätigkeit 6: Externe Gutachten	48:00	53	0,00	0,00	2.544	2.544
Unternehmensanzahl	17					
Frequenz	1					
Sowieso-Kosten in %	0					

Erläuterung der Kalkulation und der getroffenen Annahmen:

530 bestehende IE-R Anlagen, davon setzen ca. 70 % = ca. 370 Betriebe relevante gefährliche Stoffe ein. Bei maximal 5% dieser Betriebe erfolgt im Jahresdurchschnitt eine Aktualisierung aufgrund wesentlicher Änderungen. Somit wird von 17 betroffenen Anlagen/Jahr ausgegangen.

Informationsverpflichtung 2	Fundstelle	Art	Ursprung	Verwaltungslasten (in €)
Gutachten Staubeckenkommission	§ 100a WRG 1959	geänderte IVP	National	288.000

Begründung für die Schaffung/Änderung der Informationsverpflichtung

Bisher werden die Kosten der Gutachten der Staubeckenkommission in Verfahren, in denen wasserrechtliche Bestimmungen mitangewendet werden, vom BMLFUW getragen. Da diese Kosten vom Antragsteller "verursacht" werden, sind sie - wie alle Kosten für nichtamtliche Sachverständige gemäß AVG - vom Antragsteller zu tragen.

Eine elektronische Umsetzung der Informationsverpflichtung ist nicht vorgesehen:

Unternehmensgruppierung 2: Energieversorgungsunternehmen und Tourismus (Beschneigungsteiche)	Zeit (hh:mm)	Gehalt/h in €	Externe Kosten	Afa	Kosten (in €)	Lasten (in €)
Verwaltungstätigkeit 1:	00:00		0,00	0,00	0	0
Verwaltungstätigkeit 2:	00:00		0,00	0,00	0	0
Verwaltungstätigkeit 3:	00:00		0,00	0,00	0	0
Verwaltungstätigkeit 4:	00:00		0,00	0,00	0	0
Verwaltungstätigkeit 5:	00:00		0,00	0,00	0	0
Verwaltungstätigkeit 6: Externe Gutachten	384:00	75	0,00	0,00	28.800	28.800
Unternehmensanzahl	10					
Frequenz	1					
Sowieso-Kosten in %	0					

Erläuterung der Kalkulation und der getroffenen Annahmen:

Da die Kosten mit doppelten Sätzen für ZI (= 148 €) anzunehmen sind wurde mangels entsprechendem Stundensatz der Zeitaufwand entsprechend verdoppelt.

Erläuterungen

Allgemeiner Teil

Hauptgesichtspunkte des Entwurfs:

Die Richtlinie 2010/75/EU über Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung), ABL. Nr. L 344 vom 17.12.2010, S. 17 - „IE-R“ ist neben den Bundesmaterien Gewerbe-, Abfall-, Mineralrohstoff- und Dampfkesselanlagen und den „Landes-IPPC“ Anlagen auch im Bereich Wasserrecht umzusetzen; die Umsetzungsfrist endete am 7. Jänner 2013. Die Vorgaben der Richtlinie betreffend Festlegung von Emissionsgrenzwerten und regelmäßiger Berichts- und Überwachungsanforderungen erfordern Änderungen im WRG 1959.

Mit der Verwaltungsgerichtsbarkeitsnovelle 2012, BGBl. I Nr. 51/2012 wurde der administrative Instanzenzug in den Angelegenheiten des Wasserrechtes abgeschafft. Die BV-G Novelle tritt in Bezug auf diese Regelungen mit 1.1.2014 in Kraft. Durch die damit verbundene Abschaffung der Berufungsmöglichkeit und die Einführung von Verwaltungsgerichten sowie der Schaffung einer Revisionsmöglichkeit an den Verwaltungsgerichtshof sind Anpassungen im Wasserrechtsgesetz erforderlich.

Mit Erkenntnis vom 16.3.2012, G 126/11-12, hat der VfGH ausgesprochen, dass Wortfolgen betreffend das wasserwirtschaftliche Planungsorgan in § 55 Abs. 1 lit. g, sowie in § 55 Abs. 4 und § 102 Abs. 1 lit. h des WRG 1959 idF BGBl. I Nr. 87/2005 verfassungswidrig waren. Diese Bestimmungen sind daher nachzuführen.

Im Jahr 2010 hat die Landeshauptleute-Konferenz einen Katalog mit Maßnahmenvorschlägen beschlossen und dem Bund vorgelegt. Diese Maßnahmen betreffen Veränderungen im Bundesrecht, die nachhaltige Verwaltungsvereinfachung und Entlastung von bürokratischen Prozessen bewirken sollen. Mit der Wasserrechtsnovelle 2011 konnten bereits zahlreiche Vorschläge umgesetzt werden. So wurden Vereinfachungen bei der Überprüfung von erstellten Wasseranlagen eingeführt. Aufgrund der Ergebnisse weiterführender Gespräche mit den Ländern in einer „Bund-Länder-Expertengruppe“ werden in der WRG-Novelle 2013 weitere Vereinfachungen (z.B. Zuständigkeitsverlagerung zur Bezirksverwaltungsbehörde hinsichtlich Nassbaggerungen gemäß §§ 98 f und Vereinfachungen im Rahmen der Gewässeraufsicht gemäß §§ 130 ff) vorgeschlagen.

Kompetenzgrundlage:

Der vorliegende Entwurf stützt sich auf Artikel 10 Abs. 10 B-VG.

Besonderer Teil

Zu § 7:

Redaktionelle Anpassung an die Aufhebung der die Holztrift betreffenden Bestimmungen (§§74 bis 79 Forstgesetz 1975, BGBl. Nr 440) mit der Forstgesetz-Novelle 2002 (BGBl. I Nr. 59/2002).

Zu §§ 12a Abs. 3, § 21 Abs. 2:

Änderungen und Anpassungen im Zuge der Verwaltungsgerichtsbarkeitsnovelle 2012. Durch den Wegfall der Berufungsinstanzen ist ab 1.1.2014 nicht mehr über Berufungen sondern über Beschwerden an (Landes)Verwaltungsgerichte abzusprechen.

Da über Amtsbeschwerden künftig nicht mehr vom Verwaltungsgerichtshof zu erkennen sein wird, sondern über diese ebenfalls Verwaltungsgerichte absprechen, wurden die diesbezüglichen Änderungen zum Anlass genommen die Regelungen betreffend Amtsbeschwerde und Revision in einer Bestimmung (§116) zusammenzuführen und an den entsprechenden Stellen lediglich Verweise zu belassen.

Über Amtsbeschwerden des Bundesministers soll – aus Zweckmäßigkeitsgründen das Bundesverwaltungsgericht absprechen (vgl. § 116).

Zu § 29a und § 134a:

Sh. auch § 83a und § 353a GewO-Novelle und § 51 AWG-Novelle.

Entsprechend Artikel 22 Abs. 2 der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 24. November 2010 über Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung) verpflichtet § 134a WRG Betreiber von I-ER Anlagen, sofern relevante Stoffe verwendet, erzeugt oder freigesetzt werden, zur Erstellung eines Berichtes über den Ausgangszustand des Grundwassers. Mit dieser Regelung wird eine Basis für eine kontinuierliche Überwachung bzw. Überprüfung des Grundwasserzustandes für diese Anlagen geschaffen.

Inhalt und Umfang dieser Berichte sowie die Eingrenzung der zu überwachenden relevanten gefährlichen Stoffe müssen, da auch auf Unionsebene entsprechende Leitfäden noch ausstehen, einer gesonderten Verordnung vorbehalten werden. Die generelle Vorgabe von Anforderungen an derartige Überwachungen soll eine einheitliche Verwaltungspraxis sicherstellen und die Schaffung einer vergleichbaren Datenbasis für wasserwirtschaftliche Fragestellungen unterstützen. Inhalte betreffen insbesondere bestehende und falls verfügbar früher genehmigte Nutzungen, die Flächenwidmung, Versiegelungen, das Porenvolumen, Aufbau und Beschaffenheit des Bodens und des Untergrunds, Durchlässigkeiten, Abstandsgeschwindigkeiten und Grundwasserströmungsverhältnisse und Angaben zur Menge an relevanten gefährlichen Stoffen sowie Mess- und Untersuchungsprogrammen.

Die im Hinblick auf einen vorsorgenden Schutz der Gewässer zu erstellenden Berichte für Industrieanlagen dienen zunächst als Grundlage für die Festlegung geeigneter Auflagen im anlagenrechtlichen Genehmigungsverfahren, weshalb § 134a den Betreiber verpflichtet, die Berichte der „zuständige IE-R Anlagenbehörde als Antragsunterlage zu übermitteln.

Aufgrund der jeweiligen Mitbewendungsregelungen der wasserrechtlichen Tatbestände in den „Anlagengesetzen“ werden die regelmäßig zu legenden Berichte ebenfalls an die Anlagenbehörden zu übermitteln und von diesen zu prüfen sein.

Entsprechend Art. 22 IE-R verpflichtet § 29a WRG den Betreiber, bei der Stilllegung von IE-R-Anlagen allfällige Grundwasserverschmutzungen durch relevante gefährliche Stoffe, die aufgrund von IE-R Tätigkeiten verursacht wurden, zu beseitigen. Da diese Betreiberpflicht Ähnlichkeiten mit letztmaligen Vorkehrungen bei Wasserbenutzungsanlagen aufweist, wurde mit der Regelung des § 29a versucht, diesbezügliche mögliche Synergien zu nutzen, indem die (im Fall des § 29a) vom Betreiber zu planenden Maßnahmen zur Beseitigung allfälliger Grundwasserverschmutzungen, der zuständigen Behörde anzuzeigen sind und diese dann – wie in § 29 WRG - die Maßnahmen (oder falls diese nicht ausreichen darüberhinausgehende Maßnahmen) dem Betreiber mit Bescheid aufzutragen hat. Desgleichen soll nach Durchführung der Maßnahmen und (vereinfachter) Überprüfung der Durchführung der Anlagenbetreiber zu keiner weiteren Erhaltung des auf diese Weise herbeigeführten Zustandes mehr verpflichtet sein (sh. auch § 29 Abs. 4).

§ 29a Abs. 2 fokussiert auf die „genehmigte Tätigkeit“, sodass die Verpflichtung zu einer allfälligen Sanierung des Standortes grundsätzlich unabhängig von der Verpflichtung, einen Bericht über den Ausgangszustand zu erstellen, besteht. Allerdings unterscheidet die Tatbestände des § 29a Abs. 2 Z 1 und Z 2 von § 29a Abs. 2 Z 3 das Bestehen eines Berichtes über den Ausgangszustandes.

Während in § 29a Abs. 2 Z 1 und Z 2 der Betreiber jedenfalls zum Ausgangszustand rückführen muss und bei Risiken für Gesundheit und Umwelt, die aufgrund der genehmigten Tätigkeit schon vor Aktualisierung entstanden, auch diese sanieren muss bzw. nur diese sanieren muss, wenn/weil der Bericht für die Aktualisierung solche Risiken durch die bereits vorher ausgeführte genehmigte Tätigkeit darlegt, aber sonst keine weitere signifikante Verunreinigung nach Aktualisierung gemäß IED entstand, besteht in Fall der Z 3 kein Bericht über den Ausgangszustand (egal, ob der Betreiber nicht dazu verpflichtet ist, weil er keine relevanten Stoffe einsetzt, oder der Betreiber nur noch keinen Bericht erstellt hat und vor Aktualisierung einstellt).

Auch in diesem Fall soll gewährleistet sein, dass Risiken für Gesundheit und Umwelt, die aufgrund einer genehmigten Tätigkeit entstanden, bei endgültiger Stilllegung saniert werden. Es ergeben sich folgende denkbare Szenarien:

Fall 1: bestehende IE-R-Anlage, relevante gefährliche Stoffe werden eingesetzt, Einstellung des Betriebes erfolgt nach einer Aktualisierung: § 29a Abs. 2 Z 1 und Z 2 finden Anwendung

Fall 1a (bestehende IE-R-Anlage relevante gefährliche Stoffe werden eingesetzt, Einstellung vor Aktualisierung): § 29a Abs. 2 Z 3 findet Anwendung

Fall 2 (relevante gef. Stoffe, neue IPPC-Anlage/bestehende Nicht-IPPC-Anlage, die zu IPPC-Anlage wird): § 29a Abs. 2 Z 1 findet Anwendung

Fall 3 (bestehende IPPC-Anlage, die vor der Aktualisierung relevante gefährliche Stoffe eingesetzt hat und mit der Aktualisierung keine mehr einsetzt): § 29a Abs.2 Z3 findet Anwendung; relevante gefährliche Stoffe aus „genehmigter Tätigkeit“ schaffen eine Gefährdung, die nun – obwohl keine relevante gefährliche Stoffe mehr eingesetzt werden – saniert werden muss

§ 29a Abs. 2 Z 2 bezieht sich auf Verschmutzungen, die vor dem 7.1.2013 vom Anlagenbetreiber verursacht wurden. Dieser Stichtag (= Umsetzungsfrist für die Richtlinie) gilt auch für jene Anlagen, für welche die Richtlinie erst später (2014 oder 2015) umzusetzen ist; d.h. die Berichtsvorlageverpflichtung erst mit diesen Zeitpunkten beginnt. Bis zur Berichtsvorlageverpflichtung fallen diese Anlagen unter § 29a Abs.2 Z 3; Mit Vorliegen eines Berichtes über den Ausgangszustand sind jedoch auch vom Betreiber vor Jänner 2013 verursachte Verschmutzungen zu beseitigen, einzudämmen oder zu verringern.

Keine Vorkehrungen/Maßnahmen gem. § 29a sind erforderlich für Anlagen, die im Rahmen ihrer genehmigten Tätigkeit keine relevanten gefährlichen Stoffe verwenden, erzeugen oder freisetzen

Zu § 31c:

Redaktionelle Änderung. Aufgrund der unterschiedlichen Mitbewendungsbestimmungen in den einzelnen Materien bzw. innerhalb einzelner Materien wurden die diesbezüglichen Regelungen aus Gründen der Übersichtlichkeit in § 135 zusammengeführt: Trockenbaggerungen sowie Wärmepumpen außerhalb wasserrechtlich besonders geschützter Gebiete sh. § 135 Z 1.

Zu § 32b:

In der Praxis hat es sich als zweckmäßig erwiesen, dass die Berichte der Kanalisationsunternehmen über „ihre“ Indirekteinleiter an zentraler Stelle bei der Gewässeraufsicht gesammelt und bearbeitet werden. Da diese gesammelten Daten auch eine wertvolle Hilfe für die planerische Beurteilung der wasserwirtschaftlichen Situation im Einzugsgebiet der kommunalen Kläranlage und nicht zuletzt deren Auslastungskapazitäten darstellt, wird klaggestellt, dass diese Daten neben ihrer Bedeutung für die Vollziehung auch eine Grundlage für weitergehende wasserwirtschaftliche Planungen darstellen.

Zu § 33b Abs. 1:

Redaktionelle Klarstellung und Umsetzung von Art 15 Abs.1 IE-Richtlinie. Die Übernahme der entsprechenden Passage der IE-RL beschreibt lediglich die bisherige Praxis bei der Festlegung von Emissionsbegrenzungen für Indirekteinleiter, die auch bei der Festlegung entsprechender Werte in der Spalte II der Abwasseremissionsverordnungen (Abs. 4: „Bedachtnahme auf Art, Herkunft und spezifische Besonderheiten der Abwässer sowie der zu ihrer Reinigung dienenden Anlagen“) Eingang gefunden hat. Indirekt-einleitung, das ist eine Einleitung in die wasserrechtlich bewilligte Kanalisation eines anderen, setzt demnach – wie bisher – voraus, dass Voraussetzung für die „Anwendung der Spalte II“ einer AEV ist, dass „Bestandteil“ dieser Kanalisation eine Abwasserreinigungsanlage ist, deren Reinigungsleistung bei der Emissionsbegrenzungsfestlegung berücksichtigt werden kann.

Zu § 33b Abs. 6: Art. 14. IE-RL bestimmt, dass in eine Genehmigung die in einer BVT-Schlussfolgerung beschriebenen Grenzwerte vorzuschreiben sind. Die Ergänzung in § 33 b Abs. 6 soll für den Fall, dass BVT Schlussfolgerungen noch nicht in einer AEV „umgesetzt wurden“ allfällige strengere Werte aus einer BVT Schlussfolgerung im Bescheid vorzuschreiben sind.

Zu § 33b Abs. 10 und § 116:

Sh. Erläuterungen zu § 12a

Art. 14 IE-R lässt unter gewissen Voraussetzungen auch die Festlegung weniger strenger Emissionsbegrenzungen zu. Solange die Abweichungen von nach nationalen AEVen festgelegten

Emissionsgrenzwerte gem. § 33b Abs.10 innerhalb der BVT Schlussfolgerungen liegen, ist keine Öffentlichkeitsbeteiligung vorzusehen. Unbeschadet davon sind alle Bescheide, in denen Abweichungen zugestanden worden sind, dem BMLFUW vorzulegen – es besteht die Möglichkeit der Erhebung einer Amtsbeschwerde (§ 116).

Zu § 33c Abs. 1 und 6:

Redaktionelle Anpassung des Verweises auf die aktuelle IE-RL. Der angefügte letzte Satz stellt klar, dass im Falle der erstmaligen Erlassung einer Abwasseremissionsverordnung – auch ohne diesbezüglich Ausführungen zur Kostenwirksamkeit in einem Gewässerbewirtschaftungsplan- eine bundesweite Anpassung die kosteneffizienteste Maßnahme zur Erreichung und Erhaltung der Qualitätsziele darstellt. Fristsetzungen für weitere allenfalls erforderliche Anpassungen an einen geänderten Stand der Technik können entsprechend den regionalen Verhältnissen in Sanierungsprogrammen festgelegt werden. Daneben bleibt die Anpassungsverpflichtung für IE-R Anlagen bei Änderungen des Standes der Technik unabhängig von der Immissionssituation.

Zu § 34 Abs. 7:

Redaktionelle Änderung aufgrund des Entfalles des administrativen „Instanzenzuges“ im Rahmen der Verwaltungsgerichtsbarkeitsnovelle. Allgemein anzumerken ist, dass die Zuständigkeitsregelung des § 34 Abs.7 auch die behördliche Entschädigungsfestlegung umfasst.

Zu §§ 55, 55g, 102, 104a Abs. 3:

Entsprechend dem Erkenntnis des VfGH vom 16.3.2012, G 126/11-12 ist die Parteistellung des Landeshauptmannes als wasserwirtschaftliches Planungsorgan in Verfahren, in denen der LH als Behörde entscheidet, mit der Behördenfunktion unvereinbar. Dies gilt auch für Verfahren, in denen der Landeshauptmann in zweiter Instanz angerufen werden kann. Diese Problematik wird mit Inkrafttreten der Verwaltungsgerichtsbarkeitsnovelle 2012, welche ua. den administrativen Instanzenzug abschafft, entschärft.

Parteistellung des LH als wasserwirtschaftliches Planungsorgan ist in allen Verfahren möglich, die der Landeshauptmann nicht selbst führt bzw in denen er nicht angerufen werden könnte. Das betrifft zB. Verfahren nach dem Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz, weiters Verfahren vor der Bezirksverwaltungsbehörde, bei denen Berufungsbehörde (derzeit) der unabhängige Verwaltungssenat ist aber auch alle Verfahren, in denen ab 2014 Beschwerde an ein Verwaltungsgericht erhoben werden kann.

Die Neuformulierung trägt dem Rechnung und wird durch Erweiterung der Amtsbeschwerde des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft für jene Verfahren ergänzt, in denen dem Landeshauptmann als wasserwirtschaftliches Planungsorgan keine Parteistellung zukommt.

Die Parteistellung des wasserwirtschaftlichen Planungsorganes, vor allem im Zusammenhang mit der Frage des Verschlechterungsverbot, ließ in der Vergangenheit immer öfter den Wunsch nach mehr „Planungssicherheit“ laut werden, weshalb in § 55 Abs.4 bereits frühzeitig die Möglichkeit besteht, vom wasserwirtschaftlichen Planungsorgan bestätigen zu lassen, dass kein Widerspruch zu wasserwirtschaftlichen Planungen oder Zielen besteht.

Zu § 55n:

Redaktionelle Klarstellung und Anpassung der Fristen an jene der RI über die Strategische Umweltprüfung (RL 2001/42/EG; Sollten SUP-pflichtige Planungen gemeinsam mit einem NGP erfolgen, so kann, da es sich um eine Mindestfrist handelt, der Zeitplan für die Öffentlichkeitsbeteiligung an die NGP Frist von sechs Monaten angepasst werden.

Zu § 55p und § 145 Abs. 11:

Auf der Grundlage des § 55p Abs. 1 wurde u.a. die Richtlinie 78/659/EWG des Rates über die Qualität von Süßwasser, das schutz- oder verbesserungsbedürftig ist, um das Leben von Fischen zu erhalten, mit Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft über die Qualität von schutz- oder verbesserungsbedürftigem Süßwasser zur Erhaltung des Lebens der Fische umgesetzt. Diese Richtlinie wird gemäß Art. 22 Wasserrahmenrichtlinie 2000/60/EG mit 22.12.2013 aufgehoben, sodass auch die bezeichnete Verordnung zu diesem Zeitpunkt obsolet wird.

§ 55p wird somit zukünftig nur noch die gesetzliche Grundlage für die Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft über das Aktionsprogramm Nitrat 2012 zur Umsetzung der Richtlinie 91/676/EWG über den Schutz der Gewässer vor Verunreinigungen durch Nitrat aus landwirtschaftlichen Quellen bilden. § 55p kann daher – ab 23.12.2013 dahingehend vereinfacht werden, indem ausschließlich die zur Umsetzung der Richtlinie 91/676/EWG erforderlichen Inhalte aufrechterhalten werden. Die besondere Verlautbarungsbestimmung zur Kundmachung im Amtsblatt zur Wiener Zeitung entfällt, sodass die Bestimmungen des BGBIG zur Anwendung gelangen.

Zu §§ 74 Abs.2, 88 Abs.2, 94 und §97:

Redaktionelle Änderung aufgrund des Entfalles des administrativen „Instanzenzuges“ im Rahmen der Verwaltungsgerichtsbarkeitsnovelle.

Zu §§ 98, 99, 100 Abs. 4, 101, 101a, 109 Abs. 2, 112, 117, 118:

Redaktionelle Änderung aufgrund des Entfalles des administrativen „Instanzenzuges“ im Rahmen der Verwaltungsgerichtsbarkeitsnovelle.

In § 99 Abs.1 entfällt die Zuständigkeit des Landeshauptmannes für Nassbaggerungen. Die Zuständigkeitsverlagerung zur Bezirksverwaltungsbehörde ermöglicht im Sinne der Verwaltungsvereinfachung die Nutzung von Synergien durch die gemeinsame Abwicklung gewerbe-, naturschutz- und mineralrohstoffrechtlicher Verfahren. Weitere Einsparungseffekte durch Verwaltungsvereinfachungen erfolgen zum Teil außerhalb des Wasserrechtsgesetzes in Form von Verordnungen: So wird flankierend an der Einführung des Anzeigeverfahrens für Kleinkläranlagen bis 50 EW₆₀ samt „Immissionsleitfaden“ gearbeitet. Weiters ist eine Verordnung zur Bewilligungsfreistellung betreffend die Versickerung von Niederschlagswässern von Dachflächen, Parkplatz-, Straßen- und ähnlichen Abstell- und Verkehrsflächen in Ausarbeitung. Für Wasser-Wasser Wärmepumpen (§§ 10 und 32 WRG 1959) für kleine Einheiten ist ebenfalls ein Entwurf für eine Bewilligungsfreistellung in Ausarbeitung. Zu den Verwaltungsvereinfachungen im Bereich der Gewässeraufsicht sh. zu § 130.

In § 100 Abs. 4 wird aus Anlass der Verwaltungsgerichtsbarkeitsnovelle klargestellt, dass neben den traditionellen Wasserrechtsbehörden Bezirksverwaltungsbehörde, Landeshauptmann und Bundesminister auch die Verwaltungsgerichte, insbesondere in Entscheidungen über Beschwerden in Vollziehung der Bestimmungen des Wasserrechtes tätig werden.

Da Angelegenheiten, die gemäß § 100 in die Zuständigkeit des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft fallen, in der Regel Auswirkungen auf die Gewässer mehrerer Bundesländer oder anderer Staaten haben, wird in § 100 Abs.4 die Zuständigkeit des Bundesverwaltungsgerichtes zur Entscheidung über Beschwerden in diesen Angelegenheiten festgelegt (Art. 131 Abs. 4 BV-G).

Mit der Verwaltungsgerichtsbarkeitsnovelle 2012, BGBl. I Nr. 51/2012 wurde der administrative Instanzenzug in den Angelegenheiten des Wasserrechtes (soweit sie nicht den eigenen Wirkungsbereich der Gemeinden betreffen) abgeschafft. Die hierarchische Über- und Unterordnung der in diesem Bereich tätig werdenden Verwaltungsbehörden ist daher durch den Entfall der Begriffe „erster Instanz“ oder „höherer Instanz“ neu zu regeln, während Begriffe wie „nachgeordnete Behörde“ oder „Oberbehörde“ durch die verfassungsrechtliche Abschaffung des administrativen Instanzenzuges nicht berührt werden. Dies erfolgt durch die Verwendung des Begriffes „übergeordnete Behörde“ in § 101 Abs. 2 letzter Halbsatz.

Da in § 109 Abs. 2 von „Behörde“ die Rede ist, ist bei Entfall der Wortfolge „erster Instanz“ ohne weitere Ergänzungen klar, dass es sich bei den Zeitpunkten für die Geltendmachung bzw. Berücksichtigung eines Widerstreites jeweils um die Verfahren vor den Verwaltungsbehörden und nicht vor den Landesverwaltungsgerichten handelt.

Zu § 100 Abs. 3:

Bei Bewilligung von Talsperren und Speichern, Flusskraftwerke ausgenommen, deren Höhe über Gründungssohle 15 m übersteigt oder durch die eine zusätzliche Wassermenge von mehr als 500 000 m³ zurückgehalten wird, ist gemäß § 104 Abs. 3 ein Gutachten der Staubeckenkommission einzuholen. Die Kosten für solche Gutachten sollen künftig im Sinne einer Kostenwahrheit nicht mehr von der öffentlichen

Hand (Bundesministerium) sondern, wie bei Gutachten von nichtamtlichen Sachverständigen, vom Antragsteller getragen werden.

In Anlehnung an die schon bislang in anderen Materien getroffenen Regelungen für nichtamtliche Sachverständige kann nunmehr die Behörde der Projektwerberin durch Bescheid auftragen, von ihr zu tragende Kosten (Barauslagen) direkt an die Anspruchsberechtigten zu bezahlen. Bescheidadressat ist jedenfalls auch der anspruchsberechtigte Sachverständige, da der Bescheid gleichzeitig die Gebührenhöhe festsetzt, weshalb dem Anspruchsberechtigten ein Rechtsmittel dagegen zukommen muss.

Dies gilt jedenfalls für den Fall, dass es zwischen Behörde und anspruchsberechtigter Person zu keiner Einigkeit hinsichtlich der Gebührenhöhe kommt. Die Behörde hat jedoch auch die Möglichkeit, wie bisher zwei verschiedene Bescheide (Festsetzungs- und Überwälzungsbescheid) zu erlassen, da die für anwendbar erklärte Regelung des § 76 AVG nur insofern modifiziert wird, als die Begleichung von Sachverständigenkosten der Projektwerberin bereits zu einem Zeitpunkt aufgetragen werden kann, zu dem die Behörde die Kosten noch nicht selbst bezahlt hat. Der Vergütungsanspruch entsteht dem Sachverständigen gegenüber der Behörde jedenfalls weiterhin unabhängig davon, ob er seine Gebühren von der Behörde oder direkt von der Projektwerberin erhält.

Zu § 116:

Aus Anlass der Änderungen im Zusammenhang mit der Verwaltungsgerichtsbarkeitsnovelle 2012 werden die Bestimmungen über die Amtsbeschwerde angepasst und von der neu geschaffenen Möglichkeit der Revision an den Verwaltungsgerichtshof Gebrauch gemacht. Durch Wegfall der Berufungsinstanz „Bundesminister“ ist für wesentliche wasserrechtliche und wasserwirtschaftliche Fragestellungen, die in der Regel einen unionsrechtlichen Bezug aufweisen (z.B. Verschlechterungsverbot, Einheitlichkeit der Rechtsprechung, sowie Widerspruch zu Unionsrecht) nunmehr eine Amtsbeschwerde an das Bundesverwaltungsgericht vorgesehen. Konsequenter Weise wird gegen Entscheidungen der Verwaltungsgerichte in diesen Angelegenheiten auch die Revisionsmöglichkeit des Bundesministers an den Verwaltungsgerichtshof neu eingeräumt. In Angelegenheiten, in denen dem wasserwirtschaftliche Planungsorgans ohnedies Parteistellung zukommt, nimmt der Bundesminister „seine“ Amtsbeschwerdemöglichkeit sowie seine Revisionsmöglichkeit zurück (lit. c und d).

Zu § 122:

Anpassung an die B-VG Novelle 2012. Die Möglichkeit einstweilige Verfügungen zu erlassen soll neben den Oberbehörden künftig während der Anhängigkeit eines Beschwerdeverfahrens auch den Verwaltungsgerichten zukommen. Diese Lösung soll auch weiterhin dem Grundgedanken der „Einheit einer Sache“ im Hinblick auf jene Ebene, auf welcher das Verfahren gerade läuft, Rechnung tragen.

Zu § 130:

Verwaltungsvereinfachung. Eingliederung der Bestimmungen über die Gewässerbeschau in die allgemeinen Bestimmungen der Gewässeraufsicht. Es soll auch weiterhin vom Instrument der Gewässerbeschau Gebrauch gemacht werden – allerdings soll die Durchführung und Protokollierung der Beschau entsprechend der den durchführenden Stellen geeignetsten Art und Weise stattfinden. Dass es sich um eine kommissionelle Gewässerbeschau handeln soll, ist schon dem bisherigen Gesetzestext nicht zu entnehmen (vgl. Bumberger-Hinterwirth, Kommentar zum Wasserrecht, K 2 zu § 135 WRG 1959).

Zu § 135:

Zur Parteistellung des Planungsorgans in Verfahren, in denen Wasserrecht mitangewendet wird sh. § 55 Abs. 4.

Z 1, 2, 5 und 6:

Zusammenführung der Regelungen, nach denen eine wasserrechtliche Bewilligung (für einzelne Tatbestände) entfällt, da die wasserrechtlichen Bestimmungen in anderen Verfahren mitangewendet werden. Z 1 und 2 betreffen Anlagen, die der Gewerbeordnung bzw. dem Mineralrohstoffgesetz unterliegen. Z 2 bezieht sich zusätzlich auf Anlagen gemäß EG-K. Z 5 bezieht sich auf Anlagen gemäß Abfallwirtschaftsgesetz und Z 6 auf Vorhaben gemäß Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz.

Z 3 und 4:

§ 135 Z 3 und 4 regelt die bislang in § 127 WRG 1959 festgelegten Grenzen zwischen Wasserrecht und Eisenbahnrecht und legt die Grundsätze für die Zuständigkeit und das Verfahren für jene Fälle fest, in denen durch Eisenbahnbauten und Bauten auf Bahngrund, die einer eisenbahnbehördlichen Baubewilligung auf Grund eisenbahnrechtlicher Vorschriften bedürfen, öffentliche Gewässer oder obertägige Privatgewässer berührt werden.

Derartige Bauten an solchen Gewässern, die mit einer Wasserbenutzung (z.B. Wasserentnahme, Ausnutzung der motorischen Kraft des Wassers gem. § 9) oder mit einer Einleitung (§§ 9, 32) verbunden sind bedürfen im vollen Umfang der Wasserbenutzung und Einwirkung einer wasserrechtlichen Bewilligung nach den Bestimmungen des WRG.

Zu diesen Arten der Wasserbenutzung gehören:

1. Alle Wasserleitungen, durch die Wasser aus öffentlichen Gewässern (§ 2 WRG) abgeleitet wird (z.B. als Nutzwasser, Betriebswasser usw.), ferner Leitungen, durch die Wasser aus obertägigen Privatgewässern, unmittelbar vor der Quelle (gleichgültig, ob diese Bahneigentum ist oder nicht), aus natürlichen und künstlichen Ansammlungen von Niederschlagswasser, aus Brunnen, Zisternen, Teichen und anderen Behältern, aus Wasserkanälen, und Rohren usw. abgeleitet wird. Gleichgültig ist hiebei, ob es sich um Trinkwasser-, Betriebswasser- oder sonstige Nutzwasserleitungen handelt, gleichgültig ist weiters, ob es sich um geschlossene Leitungen (Rohre) oder offene Leitungen (Gerinne, Kanäle) handelt.

2. Jede Einleitung in öffentliche Gewässer oder in obertägige Privatgewässer: zB die Einleitung von Abwässern aller Art, von Wässern aus Entwässerungsanlagen, ferner die Einleitung von festen Stoffen, Flüssigkeiten und Gasen, gleichgültig, ob damit eine Verunreinigung der Gewässer verbunden ist oder nicht, und gleichgültig, ob die Einleitung in Rohren, Gerinnen oder Kanälen erfolgt. In den Fällen der vorstehenden Punkte 1 und 2 ist für die ganze Anlage außer der eisenbahnrechtlichen Baubewilligung noch die von der zuständigen Wasserrechtsbehörde zu erteilende wasserrechtliche Bewilligung nach Maßgabe der §§ 9 bzw. 32 WRG erforderlich.

3. Alle Anlagen zur Ausnützung der motorischen Kraft des Wassers, also vor allem die Elektrizitätswerke der Eisenbahnen. Hinsichtlich dieser gilt in Ansehung des Verfahrens und der Zuständigkeit folgendes:

Die einzelnen Teile des Elektrizitätswerkes (Staubecken, Staumauer, Einlaufstollen, Druckrohrleitung, Turbinenanlage und Auslauf) bilden ein einheitliches Ganzes und als solches einen Eisenbahnbau im Sinne des § 135 Z 3 WRG.

In Ansehung der Zuständigkeit gilt folgender Grundsatz:

A. Sämtliche wasserbauliche Anlagen, das ist das Kraftwerk als Ganzes, bedürfen der wasserrechtlichen Bewilligung der Wasserrechtsbehörde; sämtliche Anlagen zwischen dem Endpunkt des Einlaufstollens einschließlich des Einlaufschiebers vor der Druckrohrleitung und der Stelle, an der das Wasser nach dem Durchlauf durch die Turbinenanlage wieder in ein öffentliches oder in ein obertägiges Privatgewässer eingeleitet wird, bedürfen überdies der Bewilligung der Eisenbahnbehörde.

B. Bei allen anderen (als unter A fallenden) Eisenbahnbauten und Bauten auf Bahngrund, die öffentliche oder obertägige Privatgewässer berühren, sind im eisenbahnrechtlichen Baugenehmigungsverfahren auch die materiell-rechtlichen Bestimmungen des WRG anzuwenden. Dazu ist dem eisenbahnbehördlichen Ermittlungsverfahren (insbesondere einem Lokalaugenschein oder der Verhandlung) ein Vertreter der Wasserrechtsbehörde als Kommissionsmitglied beizuziehen. Findet sich die Eisenbahnbehörde nicht in der Lage, der Stellungnahme dieses Kommissionsmitgliedes Rechnung zu tragen, so hat sie bei der Entscheidung im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft vorzugehen.

Hiebei sind zu unterscheiden:

Eisenbahndämme, Eisenbahnbrücken (Brückenpfeiler, Widerlager) und Eisenbahnstege. Diese Eisenbahnbauten bedürfen nur der Baubewilligung der Eisenbahnbehörde; das Verfahren ist gemäß den Bestimmungen des Punktes b durchzuführen.

1. Eisenbahnbauten jeder Art innerhalb der Grenzen des Hochwasserabflusses fließender Gewässer (§ 38 WRG).
2. Schutz- und Regulierungsbauten an öffentlichen und privaten Gewässern (§ 41 WRG), und zwar auch dann, wenn sie (§ 41 Abs. 3 WRG) keiner wasserrechtlichen Bewilligung bedürfen. Auch im letzteren Falle ist dem eisenbahnbehördlichen Verfahren ein Vertreter der Wasserrechtsbehörde als Kommissionsmitglied zuzuziehen und bei der Erlassung des Bescheides durch die Eisenbahnbehörde nach den im § 135 Z 4 aufgestellten Grundsätzen vorzugehen.
3. Sonstige Bauten an Ufern (§ 38 WRG).
4. Vorkehrungen zur unschädlichen Ableitung von Gebirgswässern, wie gepflasterte Rinnen, Wildbachverbauungsanlagen usw. (§ 41 WRG).
5. Entwässerungsanlagen, wenn eine Beeinflussung der Grundwasserverhältnisse zu befürchten ist (§ 40 Abs. 1 WRG).
6. Unterführungen unter Wasserläufen (Düker usw. - § 38 WRG).
7. Einbauten an stehenden öffentlichen Gewässern (Buhnen usw. - § 38 WRG).

Diese unter 1 bis 7 bezeichneten Bauten der Eisenbahn fallen in die Bauzuständigkeit der Eisenbahnbehörde, wenn sie auf Bahngrund zur Ausführung gelangen oder mit dem Bahnkörper in unmittelbarem Zusammenhang stehen: das Verfahren ist dann nach den Bestimmungen des Punktes B durchzuführen.

§ 135 Z 4 erster Satz, behandelt das Grundwasser und bestimmt, dass die Erschließung von Grundwässern auf Bahngrund für Bau- und Betriebszwecke der in die Zuständigkeit der Eisenbahnbehörde fallenden Bahnen nach eisenbahnrechtlichen Vorschriften zu beurteilen ist. Unter „Erschließung“ ist nicht nur die Aufschließung des Grundwassers, sondern auch dessen Leitung zum Orte der Verwendung (des Verbrauches) bzw. zur betreffenden Anlage (zB Wasserstation) zu verstehen. Hinsichtlich des Verfahrens darf auf die obigen Ausführungen verwiesen werden.

Gemäß § 135 Z 4 letzter Satz sind die Eisenbahnunternehmungen berechtigt, das Enteignungsrecht nach den Vorschriften des Eisenbahnteilungsgesetz, RGBI. Nr. 30/1878, auszuüben.

Selbstverständliche Voraussetzung ist hiebei, dass die Zulässigkeit der Enteignung nach den Bestimmungen des § 3 des Eisenbahnteilungsgesetzes überhaupt gegeben ist. Es bleibt den Eisenbahnunternehmungen unbenommen, auch das Enteignungsrecht nach den Vorschriften des IV. Abschnittes des WRG (§§ 50 bis 55, jetzt §§ 63 bis 68) in Anspruch zu nehmen, wenn diese Bestimmungen für sie günstiger sein sollten.

Zu § 137:

Zur Vermeidung von Rechtsunsicherheiten wird in Abs. 1 Z 1 explizit klargestellt, dass auch eine nicht vollständige Anzeige bzw. Meldung – dh ohne Anschluss der erforderlichen Unterlagen – eine Verwaltungsübertretung darstellt.

In Abs. 1 Z 1, 5 und 22 sowie in Abs. 3 Z 2 werden in Zusammenhang mit den neuen Bestimmungen der §§ 29a und 134 Verwaltungsstraftatbestände festgelegt.

In Abs. 1 Z 15 erfolgen eine redaktionelle Anpassungen zum einen entsprechend der Systematik des § 33f, zum anderen zur Nachführung an den geänderten § 55p. Für Übertretungen des auf § 55p basierenden Aktionsprogramms Nitrat waren bisher die Strafbestimmungen gemäß § 137 Abs. 1 Z 15 und 26 von Relevanz. Aufgrund der Anpassung des § 55p kann der Tatbestand des § 137 Abs. 1 Z 26 entfallen.

Zu § 145:

Hinsichtlich Abs. 11 siehe Erläuterungen zu § 55p.

Mit der Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012, BGBl. I Nr. 51/2012, werden mit 1. Jänner 2014 Verwaltungsgerichte eingerichtet sowie die unabhängigen Verwaltungsbehörden aufgelöst. Dementsprechend sollen die dafür erforderlichen Anpassungen im WRG 1959 gemäß Abs. 12 und 13 zu diesem Zeitpunkt in Kraft treten. Hinsichtlich der Parteistellung des wasserwirtschaftlichen ist aber bereits vor diesem Zeitpunkt zu beachten, dass dessen Befugnisse in Verfahren, in denen der Landeshauptmann als Behörde zur Entscheidung berufen sein kann, eingeschränkt sind (vgl. VfGH 16.3.2012, G 126/11-12 sowie § 55 Abs. 5 neu).

Im Übrigen treten die gesetzlichen Änderungen mit dem Tag nach Kundmachung der Novelle im Bundesgesetzblatt in Kraft.